

Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen.

Wir JEAN, durch Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

Angesichts des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 9. Juli 1998 und desjenigen des Staatsrates vom 23. Juli 1998 dahingehend, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Kapitel 1 - Die Zulassung

Art. 1. Niemand kann eine der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten im sozialen, sozialpädagogischen, medizinisch-sozialen oder therapeutischen Bereich als Haupt- oder Nebentätigkeit und gegen Entgelt aufnehmen bzw. regelmäßig ausüben, sofern er nicht über eine schriftliche Zulassung verfügt, die je nach Zuständigkeitsbereich entweder vom Minister für Familie, vom Minister für Frauenförderung, vom Minister für Jugend oder vom Minister für Gesundheit erteilt wird.

Sofern sie nicht Gegenstand einer anderen gesetzlichen Vorschrift sind, bedürfen die folgenden Tätigkeiten, die zugunsten von sämtlichen Personengruppen erbracht werden, einer Zulassung:

- Aufnahme und Unterbringung tagsüber und/oder nachts von mehr als drei Personen gleichzeitig;
- Angebot von Beratungs-, Hilfs-, Pflege-, Unterstützungs-, Orientierungs-, Sozialbildungs-, Betreuungs- oder Berufsberatungsdiensten.

Die Zulassung ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts erforderlich.

Eine großherzogliche Verordnung kann die in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten festlegen; für jene Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Minister fallen, kann darin eine gemeinsame Zulassung der oben genannten Minister vorgesehen sein.

Art.2. Zum Erhalt der Zulassung müssen die Antragsteller:

- a) die Bedingungen betreffend die Ehrenhaftigkeit erfüllen; dies gilt sowohl für natürliche Personen oder für mit der Verwaltung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten beauftragte Mitglieder der Leitungsorgane der jeweiligen juristischen Person als auch für das Personal der Geschäftsleitung oder der Führungsebene;
- b) über Gebäude, Räumlichkeiten oder jedwede andere Infrastruktur verfügen, die sowohl den Mindesthygiene- und Sicherheitsstandards als auch den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen;
- c) über eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem Personal verfügen, um die Versorgung oder Betreuung der Nutzer zu gewährleisten. Das Niveau und die Art der Berufsqualifikation oder einer gleichwertigen Ausbildung sowie die Mindestpersonalausstattung werden auf der Grundlage der angebotenen Dienstleistungen, der Bedürfnisse der Nutzer und des Betriebsablaufs festgelegt;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- d) die Finanzlage und einen voraussichtlichen Haushaltsplan vorlegen, mit Ausnahme der Antragsteller öffentlichen Rechts, die einer anderen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschrift unterliegen;
- e) gewährleisten, dass die Nutzer unabhängig von jeglichen ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen Zugang zu den zugelassenen Tätigkeiten haben und dass der Nutzer von Diensten Anspruch auf Schutz seiner Privatsphäre und auf Respekt seiner religiösen und philosophischen Überzeugungen hat.

Die oben aufgeführten Bedingungen sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Bedingungen werden in einer großherzoglichen Verordnung festgehalten, in welcher die zu übermittelnden Informationen und Daten und die dem Zulassungsantrag beizufügenden Belege festgelegt werden.

Die Kontrolle dieser Bedingungen obliegt dem zuständigen Minister.

Art. 3 Sämtliche Änderungen der Bedingungen, auf deren Grundlage die Zulassung bewilligt wurde, unterliegen einer neuen Zulassung, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung zu beantragen ist.

Die Erteilung oder die Verweigerung dieser Zulassung erfolgt in den Formen und unter den Bedingungen, wie in den Artikeln 4 und 5 vorgesehen.

Für die Neubesetzung von Stellen ist keine neue Zulassung erforderlich, sofern die eingestellten Personen die in Artikel 2 unter a) und c) vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Der zuständige Minister ist über diese Neubesetzungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 4. Die Zulassung wird verweigert bzw. entzogen, wenn die gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Entscheidungen betreffend die Verweigerung oder den Entzug werden von dem oder den zuständigen Minister(n) in einem ordnungsgemäß begründeten Erlass getroffen.

Allerdings kann die Zulassung erst entzogen werden, nachdem der Minister die betroffene natürliche Person bzw. Einrichtung aufgefordert hat, die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bedingungen innerhalb einer Frist, die je nach Umständen zwischen acht Tagen und einem Jahr betragen kann, zu erfüllen, und nachdem die natürliche Person bzw. die Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung in ihren Erklärungen gehört wurden.

Die Entscheidungen betreffend die Erteilung oder den Entzug der Zulassungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5. Die Zulassungsentscheidung legt die Tätigkeiten, für welche die Zulassung erteilt wurde, fest.

Die Zulassung wird für eine unbegrenzte Dauer bewilligt, außer im Falle einer gegenteiligen begründeten Entscheidung des Ministers und unbeschadet der Änderungen betreffend die in Artikel 2 vorgesehenen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bedingungen.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn während mehr als zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung nicht davon Gebrauch gemacht wurde, oder bei freiwilliger Einstellung der Tätigkeiten innerhalb derselben Frist.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 6. Im körperlichen und seelischen Interesse der Nutzer kann der zuständige Minister in den in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Fällen eine Person bzw. Einrichtung, die eine ähnliche ordnungsgemäß zugelassene Tätigkeit ausübt, für eine einmal verlängerbare Höchstdauer von einem Jahr mit der Verwaltung des Dienstes, welchem die Zulassung entzogen oder verweigert wurde, betrauen.

Besteht ein unmittelbares Risiko für die körperliche oder seelische Gesundheit des Nutzers eines Dienstes, kann der zuständige Minister bzw. der hiermit beauftragte Beamte im Hinblick auf den Schutz des betroffenen Nutzers sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen oder die zuständige Behörde anrufen.

Art. 7. Die Entscheidungen betreffend die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung können vor das Verwaltungsgericht gebracht werden, das als Tatrichter entscheidet.

Das Rechtsmittel ist innerhalb der folgenden Ausschlussfristen einzulegen:

- a) vonseiten des Antragstellers oder des Inhabers der Zulassung innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Entscheidung;
- b) vonseiten eines Dritten innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 8. Der Vermerk der Zulassung muss auf allen Briefen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen stehen, die für die Nutzer oder die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Art. 9. Jeder in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes genannte Minister ist im Hinblick auf die ihn betreffenden Tätigkeiten zuständig, die Übereinstimmung dieser Tätigkeiten mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion ernennt jeder Minister einen oder mehrere Staatsbeamte(n), die entweder dem höheren Dienst oder dem mittleren Dienst der geschlossenen Laufbahn angehören, mit der Aufgabe, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen zu ermitteln und festzustellen, unbeschadet der den Ermittlern und Beamten der Kriminalpolizeiabteilung der Gendarmerie und der Polizei vorbehaltenen Befugnisse.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz haben die oben genannten Beamten die Eigenschaft eines Ermittlers der Kriminalpolizeiabteilung. Sie stellen die Verstöße durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet des Großherzogtums.

Vor Antritt ihres Amtes leisten sie vor dem Bezirksgericht ihres Wohnortes den folgenden Eid: „Ich schwöre, meine Funktionen vollständig, genau und unparteiisch auszuführen.“

Sie unterliegen Artikel 458 des Strafgesetzbuchs.

Die oben genannten Beamten haben Zugang zu den Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln der dem vorliegenden Gesetz unterworfenen Personen und Einrichtungen. Sie können diese selbst nachts betreten, wenn in bzw. auf den oben genannten Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln ernstzunehmende Hinweise vorliegen, die einen Verstoß gegen das vorliegende Gesetz vermuten lassen. Sie melden das Vorliegen dieser Hinweise dem Leiter der Einrichtung oder dessen Stellvertreter. Dieser hat das Recht, sie bei der Begehung zu begleiten.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 10. Für die Aufnahme oder Unterbringung tagsüber und/oder nachts müssen die Rechte und Verpflichtungen der Parteien Gegenstand eines schriftlichen Vertrags sein.

Das Gesetz vom 14. Februar 1955 zur Änderung und Koordinierung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften für Mietverträge findet keine Anwendung auf diesen Vertrag, ausgenommen Kapitel IV - Artikel 21 bis 30 - was die Streitigkeiten zwischen den Parteien betreffend die Erfüllung des Aufnahme- oder Unterbringungsvertrags angeht.

Kapitel 2 - Die finanzielle Unterstützung des Staates

Art. 11. Der Staat ist befugt, eine finanzielle Unterstützung für die Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten und für die damit einhergehenden Investitionen zu gewähren.

Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Beihilfe oder einer finanziellen Beteiligung erfolgen, die unter den folgenden Bedingungen gewährt wird:

- a) der Empfänger erklärt sich bereit, eine Vereinbarung mit dem Staat zu unterzeichnen, in welcher Folgendes festgelegt ist:
 - 1) die zu erbringenden Dienstleistungen und die vom Empfänger einzuhaltenden Modalitäten der finanziellen Verwaltung;
 - 2) die Art der finanziellen Beteiligung des Staates;
 - 3) die Informations-, Kontroll- und Sanktionsmittel, die dem Staat im Zusammenhang mit den unter 1) festgelegten Pflichten des Empfängers zur Verfügung stehen;
 - 4) die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien der Vereinbarung, ohne jedoch die Verwaltung, die der Verantwortung des Empfängers unterliegt, zu beeinträchtigen;
- b) der Empfänger verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Buchhaltung gemäß den Anforderungen des Staates zu führen;
- c) die geplanten Tätigkeiten decken vom Regierungsrat festgestellte tatsächliche Bedürfnisse.

Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person privaten Rechts, hat deren Gründung gemäß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu erfolgen, entweder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 28. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Art. 12. Zur Ermittlung der finanziellen Beteiligung durch den Staat an den Kosten eines Dienstes, der durch eine Einrichtung verwaltet wird, deren Zweck eine der in Artikel 1 definierten Tätigkeiten ist, können die im folgenden Unterabsatz aufgeführten Ausgaben berücksichtigt werden.

Je nach gewählter Art von finanzieller Beteiligung durch den Staat werden die in der in Artikel 11 unter a) vorgesehenen Vereinbarung festgelegten Einnahmen von den Gesamtausgaben abgezogen.

Schenkungen und Vermächnisse an die Einrichtung gelten nicht als Einnahmen.

Folgende Ausgaben können berücksichtigt werden:

- a) laufende Unterhalts- und Verwaltungskosten;
- b) Personalkosten, die für die Festlegung der Beteiligung durch den Staat für die Laufbahn, den Grad oder die Stufe von jedem Bediensteten oder Arbeiter auf der Grundlage der Löhne oder Bezüge

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

beifizert werden, die für die Arbeiter gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrags der Arbeiter des Staates, für die Bediensteten/das Personal der Führungsebene gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten und für die Bediensteten/das Personal der Verwaltung gemäß den Bestimmungen der geänderten Verordnung des Regierungsrates vom 1. März 1974 zur Festlegung der Regelung über die Vergütungen der in den Verwaltungen und Dienststellen des Staates angestellten Bediensteten berechnet werden.

Der Punktwert wird unter Bezugnahme auf Art. 1 B) des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des numerischen Wertes der Bezüge der Staatsbeamten sowie der Modalitäten für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten, in seiner geänderten Fassung, festgelegt.

Bei der Berechnung der Beteiligung durch den Staat werden die Ausgaben, die durch die Zahlung eines zweijährlichen Zusatzbetrags durch die Einrichtungen an die Angestellten ihrer Dienste entstehen, berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt werden:

- die Ausgaben, die durch besondere oder allgemeine Maßnahmen betreffend die Vergütungen, Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen, die der Staat für seine Angestellten ergreift, entstehen;
- die Kosten, die durch die Ausgleichszahlungen entstehen, die dem Personal gewährt werden können, das aufgrund der besonderen Anforderungen im Rahmen der Betreuung ihrer Nutzer verpflichtet ist, die Arbeitszeit auf höchstens ein Jahr zu verteilen oder in Schichten im Dauerbetrieb zu arbeiten.

Die somit ermittelten Personalkosten stellen einen Kostenrahmen dar, der durch den Staatshaushalt festgelegt wird, wobei die in den folgenden Unterabsätzen definierte paritätische Kommission jedes Mal, wenn die Vergütungen, Arbeitsbedingungen oder Sozialleistungen der Staatsangestellten durch eine neue gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmung oder einen Tarifvertrag geändert werden, um ihre Stellungnahme ersucht wird.

Die Stellungnahme der paritätischen Kommission umfasst eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen der im vorherigen Absatz genannten Änderungen sowie einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe des Kostenrahmens infolge der genannten finanziellen Auswirkungen.

Die Kommission setzt sich jeweils aus einem Vertreter des Ministers der Finanzen, des Ministers für den öffentlichen Dienst, jedes vom vorliegenden Gesetz betroffenen Ministers und jeder der auf nationaler Ebene repräsentativsten Gewerkschaften und jeder Einrichtung, die auf nationaler Ebene die Arbeitgeber, die die Tarifverträge für das Sozialwesen unterzeichnet haben, zusammenschließt, zusammen. Die Amtszeit und die Modalitäten für die Ernennung und die Arbeitsweise der Kommission werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt;

- c) durch gelegentliche Mitarbeiter oder Freiwillige entstehende Kosten;
- d) Kosten im Zusammenhang mit der Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und Ausstattungsgegenständen;
- e) gegebenenfalls Kosten, die durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen durch die betroffene Einrichtung entstehen.

Der Staat leistet seine Beteiligung durch eine einmalige Zahlung oder in mehreren Teilen durch halbjährliche, vierteljährliche bzw. monatliche Vorauszahlungen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Einrichtung legt dem Minister eine jährliche Abrechnung vor. Zu Unrecht bezogene Beträge sind an die Staatskasse zurückzuzahlen.

Art. 13. Unbeschadet der in Artikel 99 der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen ist der Staat befugt, sich an den Investitionsausgaben für den Erwerb, den Bau, die Umwandlung, die Modernisierung, den Ausbau und die Ausstattung von Gebäuden, die für die Ausübung der im vorliegenden Gesetz genannten Tätigkeiten bestimmt sind, zu beteiligen.

Die Beteiligung an den im vorherigen Unterabsatz genannten Investitionsausgaben kann sich auf fünfzig Prozent belaufen.

Erfüllt ein Projekt einen dringenden durch den Regierungsrat ordnungsgemäß festgestellten Bedarf auf regionaler und nationaler Ebene, kann dieser Prozentsatz auf bis zu achtzig Prozent angehoben werden; dieser Prozentsatz kann auf bis zu hundert Prozent angehoben werden, wenn der Staat die Initiative für ein Projekt ergreifen muss, um einem Infrastrukturmangel abzuhelpfen, der durch die Tätigkeiten der Einrichtungen nicht beseitigt werden konnte.

Ferner kann der Staat die Rückzahlung von Darlehen (Hauptsumme, Zinsen und Nebenkosten), die für dieselben Zwecke von den privaten Einrichtungen aufgenommen wurden, besichern; sollte eine Einrichtung verpflichtet sein, ein Darlehen aufzunehmen, um den Teil der Investitionsausgaben zu besichern, die ihr vom Staat gezahlt werden, kann der Staat die Zinsen dafür übernehmen.

Wenn die Einrichtung aus welchem Grund auch immer die oben genannten Arbeiten einstellt oder sich dazu entscheidet, das bezuschusste Objekt ohne die vorherige Genehmigung des zuständigen Ministers und vor Ablauf einer im Vertrag festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als 10 Jahre betragen kann, für andere Zwecke als diejenigen, für die der Zuschuss gewährt wurde, zu verwenden, kann der Staat nach einer Aufforderung durch den zuständigen Minister die Erstattung der gewährten Beträge zuzüglich der Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Tag der Zahlung bis zur Erstattung verlangen.

Zur Gewährleistung der Erstattung seiner im vorliegenden Artikel vorgesehenen finanziellen Beteiligung werden die Gebäude, die Gegenstand einer finanziellen Beteiligung waren, mit einer gesetzlichen Hypothek belastet, deren Eintragung durch den Minister, der die vorgenannten finanziellen Beteiligungen gewährt hat, gefordert wird. Die Hypothek, die den Betrag der durch den Staat gewährten Beihilfen nicht überschreiten darf, wird für eine Mindestdauer von zehn Jahren in der Form und auf die Weise gefordert, wie sie durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben sind. Die Bedingungen, die Modalitäten und die Höhe der Beteiligung des Staates werden in einem zwischen der Einrichtung und dem Staat abzuschließenden Vertrag festgelegt.

Kapitel 3 - Die Harmonisierungskommission und der Konzertierungsausschuss

Art. 14.

Es wird eine Harmonisierungskommission, im Folgenden „die Kommission“, gegründet, deren Aufgabe es ist:

- eine Stellungnahme zur Standard-Vereinbarung sowie zu sämtlichen diesbezüglichen Änderungsvorschlägen abzugeben;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- Vorschläge für die Umsetzung zu unterbreiten und im Allgemeinen die Anwendung der Vereinbarungen zu überwachen;
- bei Streitigkeiten zwischen den Parteien auf Anfrage des zuständigen Ministers Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
- eine Analyse durchzuführen und eine Stellungnahme zur jährlichen Abrechnung der Betriebskosten der von einer Vereinbarung abgedeckten Dienste abzugeben;
- Empfehlungen im Hinblick auf die Koordinierung und Planung der verschiedenen Aktivitäten, für die der Staat eine finanzielle Beteiligung gewährt, abzugeben;
- entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Regierung sämtliche Fragen betreffend die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten zu prüfen.

Art. 15. Die Kommission besteht aus 20 ordentlichen Mitgliedern und aus 20 stellvertretenden Mitgliedern, wobei 10 Mitglieder den Staat und 10 Mitglieder die natürlichen und juristischen Personen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 eine Vereinbarung mit dem Staat abgeschlossen haben, vertreten.

Je nach Art der betroffenen Tätigkeit kann die Kommission Unterkommissionen einrichten, die mit der Prüfung von besonderen Fragen betraut werden können.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Großherzog auf Vorschlag der zuständigen Minister und der Einrichtungen, die die oben genannten natürlichen und juristischen Personen auf nationaler Ebene vertreten, ernannt. Personen, die bei den durch das vorliegende Gesetz betroffenen Einrichtungen und Diensten angestellt sind, können nicht Mitglieder der Kommission sein.

Der Modus für die Ernennung der Mitglieder der Kommission, ihre Amtszeit und die Modalitäten für die Arbeitsweise der Kommission werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die Regierung stellt der Kommission die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 16. Die Minister für Familie und Gesundheit berufen jährlich einen Konzertierungsausschuss ein, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- den Ministern für Familie, für Frauenförderung, für Jugend sowie für Gesundheit oder ihren jeweiligen Vertretern;
- vier Vertretern der Betreibereinrichtungen, die für ihre(n) Dienst(e) eine Vereinbarung mit dem Staat abgeschlossen haben;
- vier Vertretern der Betreibereinrichtungen, die für ihre(n) Dienst(e) über eine Zulassung verfügen, ohne jedoch eine Vereinbarung mit dem Staat abgeschlossen zu haben;
- vier Vertretern der repräsentativsten Gewerkschaften.

Es gibt genauso viele ordentliche Mitglieder wie stellvertretende Mitglieder.

Der Konzertierungsausschuss prüft und gibt Stellungnahmen ab zu:

- den Änderungen der durch die in Artikel 2 vorgesehene großherzogliche Verordnung festgelegten Zulassungsbedingungen;
- der Feststellung des Regierungsrates betreffend die tatsächlichen Bedürfnisse gemäß Artikel 11 c).

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Kapitel 4 - Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 17. Verstöße und versuchte Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 1 und 3 des vorliegenden Gesetzes werden mit einer Freiheitsstrafe zwischen acht Tagen und drei Jahren und/oder einer Geldstrafe zwischen zehntausendeinem und fünf Millionen Franken bestraft.

Die teilweise oder vollständige Schließung von unter Missachtung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geschaffenen, umgewandelten oder erweiterten Einrichtungen oder Diensten kann entweder endgültig oder vorübergehend für eine Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren angeordnet werden. Ferner kann das Gericht dem Verurteilten vorübergehend, d. h. für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren, oder endgültig untersagen, eine der im vorliegenden Gesetz genannten Tätigkeiten entweder selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person auszuüben.

Kapitel 5 - Übergangsbestimmungen

Art. 18. 1. Der dem Ministerium für Familie zugeordnete Staatsbedienstete, der Inhaber eines Masterabschlusses in Psychologie ist und zum 01.10.1970 eingestellt wurde, kann zum conseiller de direction première classe hors cadre der Regierungsverwaltung ernannt werden. Im Falle einer Ernennung wird seine Laufbahn durch die Berücksichtigung zum 01.10.1973, 01.10.1976, 01.10.1979 bzw. zum 01.10.1985 der Grade 12, 13, 14, 15 aus der Rubrik I. „Allgemeine Verwaltung“ von Anhang C des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten wiederhergestellt.

2. Die dem Ministerium für Familie zugeordnete Staatsbedienstete, die Inhaberin eines Bachelorabschlusses in Medizin- und Sozialwissenschaften und klinischen Wissenschaften ist und zum 01.12.1973 eingestellt wurde, kann zum conseiller de direction première classe hors cadre der Regierungsverwaltung ernannt werden. Im Falle einer Ernennung wird ihre Laufbahn durch die Berücksichtigung zum 01.07.1981, 01.07.1984, 01.07.1987 bzw. zum 01.07.1993 der Grade 12, 13, 14, 15 aus der Rubrik I. „Allgemeine Verwaltung“ von Anhang C des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten wiederhergestellt.

3. Die dem Ministerium für Familie zugeordnete Staatsbedienstete, die Inhaberin eines Masterabschlusses in Wirtschaft ist und zum 01.09.1990 eingestellt wurde, kann zum conseiller de direction première classe hors cadre der Regierungsverwaltung ernannt werden, dies unter der Bedingung, dass sie eine Eignungsprüfung besteht, deren Bedingungen und Modalitäten durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Art. 19. 1. Der seit dem 01.04.1985 als Staatsbediensteter im Rahmen des medizinischen, sozialen und therapeutischen Dienstes eingestellte Arzt wird in die Direktion der Gesundheitsbehörde aufgenommen und zum abteilungsleitenden Arzt ernannt. Er wird vom Vorbereitungsdienst und von der entsprechenden Abschlussprüfung freigestellt. Seine Besoldung wird auf der Grundlage einer fiktiven Ernennung zwei Jahre nach dem Datum seiner Einstellung festgelegt. Die Laufbahn des Betroffenen wird durch die Berücksichtigung zum 01.04.1987 bzw. zum 01.04.1993 der Grade 15 und 16 aus der Rubrik I. „Allgemeine Verwaltung“ von Anhang C des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten wiederhergestellt. Er ist von der in Artikel 16 Absatz (3) des geänderten Gesetzes vom 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsbehörde vorgesehenen Zusatzausbildung freigestellt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

2. Der zum 01.01.1993 bei der Gesundheitsbehörde eingestellte Staatsbedienstete, der Inhaber eines Bachelorabschlusses in Medizin- und Sozialwissenschaften und klinischen Wissenschaften ist, kann zum attaché de Gouvernement hors cadre der Regierungsverwaltung ernannt werden, dies unter der Bedingung, dass er eine Eignungsprüfung besteht, deren Bedingungen und Modalitäten durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt werden.

Art. 20. Im Rahmen der Wiederherstellung der Laufbahnen der in den vorstehenden Artikeln 18 und 19 genannten Angestellten finden die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 6 des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Bezüge der Staatsbeamten keine Anwendung und die Anzahl der Jahre im Dienst des Staates - abzüglich eines Vorbereitungsdienstes von zwei bzw. drei Jahren - werden den Betroffenen zur Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten sowie der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 28. März 1986 zur Harmonisierung der Bedingungen und Modalitäten betreffend den Aufstieg in den verschiedenen Laufbahnen der Verwaltungen und Dienststellen des Staates angerechnet.

Die Bestimmungen des Artikels 6bis Absatz III des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten finden Anwendung auf die Betroffenen.

Art. 21. Das geänderte Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsbehörde wird wie folgt geändert:

- Artikel 14 Absatz 1) Buchstabe a) 3. Spiegelstrich wird durch folgenden Text ersetzt: „sechs abteilungsleitende Ärzte“
- Artikel 14 Buchstabe b) 2. Absatz wird wie folgt geändert: „Die Gesamtzahl der Stellen im höheren Dienst kann nicht mehr betragen als: einundzwanzig Einheiten für Ärzte ...“

Art. 22. Artikel 13 Unterabsatz b) des Gesetzes vom 27. Juli 1993 über die Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg sowie die sozialen Maßnahmen zugunsten der Ausländer wird durch folgenden Text ersetzt:

b) Personalkosten, die für die Festlegung der Beteiligung durch den Staat auf der Grundlage der Löhne oder Bezüge beziffert werden, die für die Arbeiter gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrags der Arbeiter des Staates, für die Bediensteten/das Personal der Führungsebene gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten und für die Bediensteten/das Personal der Verwaltung gemäß den Bestimmungen der geänderten Verordnung des Regierungsrates vom 1. März 1974 zur Festlegung der Regelung über die Vergütungen der in den Verwaltungen und Dienststellen des Staates angestellten Bediensteten berechnet werden. Der Punktwert wird unter Bezugnahme auf Art. 1 B) des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des numerischen Wertes der Bezüge der Staatsbeamten sowie der Modalitäten für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten, in seiner geänderten Fassung, festgelegt. Bei der Berechnung der Beteiligung durch den Staat werden die Ausgaben, die durch die Zahlung eines zweijährlichen Zahlungsbetrags durch die Einrichtungen an die Bediensteten ihrer Dienste entstehen, ebenfalls berücksichtigt. Im Rahmen des somit festgelegten Kostenrahmens können die Arbeits- und Vergütungsmodalitäten des Personals in einem Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgesetzt werden.

Kapital 6 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 23. Für das bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes laufende Haushaltsjahr erfolgt die Berechnung der in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Beteiligung des Staates an den Personalkosten gemäß den Bestimmungen der geltenden Vereinbarungen zwischen dem Staat und den Betreibereinrichtungen der vom vorliegenden Gesetz betroffenen Dienste.

Der in Artikel 12-b) vorgesehene ursprüngliche Kostenrahmen wird auf der Grundlage des Haushalts des nächsten Haushaltsjahres festgelegt, nachdem die Stellungnahme der in Artikel 12-b) vorgesehenen paritätischen Kommission eingeholt wurde.

Zur Ermittlung der in Artikel 12 vorgesehenen finanziellen Beteiligung des Staates ist die Regierung befugt, für die Angestellten der durch Vereinbarung abgedeckten Branche verschiedene durch großherzogliche Verordnung festzulegende Sonderbestimmungen zu berücksichtigen. Die durch diese Maßnahmen, die zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehen müssen, entstehenden Ausgaben werden jährlich in den Staatshaushalt aufgenommen.

Art. 24. Natürliche und juristische Personen, die ihre Tätigkeit seit mehr als einem Jahr ausüben und zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht die Bedingungen erfüllen, um die in Artikel 2 vorgesehene Zulassung zu erhalten, verfügen über eine Frist von höchstens fünf Jahren, um den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nachzukommen.

Während dieser Frist verfügen sie über eine vorläufige Zulassung, die den in den Artikeln 1 bis 6 vorgesehenen Bedingungen entspricht. Im Beschluss des Ministers zur Gewährung der vorläufigen Zulassung werden für jede Tätigkeit die Ausnahmen in Bezug auf diese Bedingungen festgelegt. Diese Frist kann einmal für eine Dauer von höchstens zwei Jahren verlängert werden, unter der Bedingung, dass die Begünstigten vor Ablauf der laufenden Frist Unterlagen einreichen, aus denen hervorgeht, dass die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 25. Die Gesetzgebung über Krankenhauseinrichtungen findet keine Anwendung auf Pflegeeinrichtungen, Hilfe- und Betreuungseinrichtungen für Drogen- und Alkoholabhängige, es sei denn, es handelt sich um Abteilungen eines Krankenhauses, in denen die Kranken während der Akutphase behandelt werden.

Befehlen und ordnen an, dass das vorliegende Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht werde, damit es von allen Betroffenen ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie,

Palast von Luxemburg, 8. September 1998.

Ministerin für Frauenförderung,

Für den Großherzog:

Marie-Josée Jacobs

Sein Statthalter

Der Minister für Jugend,

Henri

Alex Bodry

Erbgroßherzog

Für den Minister für den öffentlichen Dienst

und die Verwaltungsreform,

die Ministerin für Familie

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Marie-Josée Jacobs

Für den Minister für Gesundheit,
die Ministerin für soziale Sicherheit,

Mady Delvaux-Stehres

Der Minister für Haushalt,

Luc Frieden

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.